

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 16/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Mecklenburg-Vorpommern -Pflegekasse-,
Alfred-Lythall-Straße 2, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1969 geborene Klägerin bezog von der beklagten Pflegekasse seit dem 1. April 1995 Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I. Auf Grund des Ergebnisses einer Wiederholungsbegutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juni 2002 hob die Beklagte die Leistungsbewilligung mit Ablauf des 31. Juli 2002 auf, weil der tägliche Hilfebedarf bei der Grundpflege nicht mehr die zeitliche Mindestgrenze der Pflegestufe I von "mehr als 45 Minuten" gemäß § 15 Abs 3 Nr 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) erreiche (Bescheid vom 8. Juli 2002, Widerspruchsbescheid vom 26. März 2003). Mit der Klage wendet sich die Klägerin gegen die Herabstufung auf die so genannte Pflegestufe O; sie hält die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe I unverändert für erfüllt. Die Vorinstanzen haben die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsbeschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 24. April 2006 richtet sich die Beschwerde der Klägerin, für die sie Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt hat, nachdem ihr bisheriger Prozessbevollmächtigter das Mandat nach Beschwerde einlegung, aber vor Begründung des Rechtsmittels niedergelegt hat (Schriftsatz vom 13. Juli 2006).

II

- 2 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. PKH kann ihr jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.



- 5 Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Klägerin geht es allein um die aus ihrer Sicht unzutreffende Würdigung des bei ihr bestehenden Pflegebedarfs durch das LSG und die fortdauernde Zuordnung zur Pflegestufe I. Hierfür sind allein die Tatsachengerichte zuständig. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden Rechtsfragen sind geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag der Klägerin noch der sonstige Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind. Dass für die Bemessung des täglichen Pflegebedarfs der Katalog der berücksichtigungsfähigen Verrichtungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung in § 14 Abs 4 SGB XI abschließend ist (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 2, 9, 10, 14 und 16; BSGE 85, 278 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1) und der Bedarf eines Behinderten an ständiger allgemeiner Aufsicht und Betreuung nach derzeitiger Rechtslage nicht berücksichtigt werden darf, hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrfach entschieden (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5, 6, 8 und 10; BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1 und 8; BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5). Ebenso ist geklärt, dass die von der Versorgungsverwaltung zuerkannten Merkzeichen im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung keine Bedeutung haben, weil sie nichts über den nach den §§ 14 und 15 SGB XI berücksichtigungsfähigen konkreten Hilfebedarf eines Versicherten aussagen (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 9).
- 6 Der angefochtene Beschluss weicht nicht von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab, so dass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Auch ein zur Zulassung der Revision führender wesentlicher Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen die Beweiswürdigung des LSG angreift, der tägliche durchschnittliche Grundpflegebedarf belaufe sich nach dem Beweisergebnis auf weniger als die für die Pflegestufe I erforderlichen 46 Minuten, liegt schon deshalb kein wesentlicher Verfahrensmangel vor, weil etwaige Fehler bei der Beweiswürdigung nicht zur Zulassung der Revision führen können (vgl die Ausklammerung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).

III

- 8 Nach § 160a Abs 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 11. August 2006 vom Vorsitzenden des Senats im höchstmöglichen Umfang (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) verlängerten Frist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss des Senats - ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig verworfen werden.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)